

13. Rente in zwölf Raten

Fachleute des Bundes stellen sich gegen eine jährliche Auszahlung der zusätzlichen AHV-Rente

FABIAN SCHÄFER, BERN

Freuen dürfen sie sich sowieso, die 2,5 Millionen Pensionierten im In- und Ausland, die eine Altersrente der AHV beziehen. Spätestens ab dem Jahr 2026 werden sie mehr Geld erhalten. So verlangt es die Initiative der Gewerkschaften, die Anfang März vom Volk klar angenommen worden ist. Auch das Ausmass der Rentenerhöhung steht bereits unumstösslich fest: Eine zusätzliche Monatsrente für jede und jeden ist vorgesehen. Ohne Beitragslücken ergibt das 1225 bis 2450 Franken pro Person, für Ehepaare sind es maximal 3675 Franken.

Unklar ist hingegen, in welchem Rhythmus das Geld ausbezahlt werden soll: einmal pro Jahr oder Monat für Monat? Entweder erhalten Pensionierte den gesamten zusätzlichen Betrag auf einen Schlag oder in monatlichen «Raten» von 100 bis 200 Franken. Festlegen werden dies der Bundesrat und das Parlament, wenn sie über die Umsetzung der Initiative entscheiden.

Den ersten Schritt macht der Bundesrat voraussichtlich bereits an seiner Sitzung von diesem Mittwoch. In erster Linie muss er über den schmerzhaften Teil der ganzen Übung entscheiden, den die Gewerkschaften vornehm offengelassen haben: über die Finanzierung der höheren Renten. Die Mehrkosten betragen 4 bis 5 Milliarden Franken im Jahr, mit höheren Lohnabzügen oder Steuern ist in jedem Fall zu rechnen.

Weihnachtsgeld à la Vaduz?

Im Vergleich dazu ist die Frage der Auszahlung der höheren Renten ungleich einfacher, doch auch sie wird zu reden geben. Viele Rentnerinnen und Rentner, die bei der Abstimmung ein Ja in die Urne gelegt haben, dürften mit einer jährlichen Auszahlung gerechnet haben. Zumindest hat der Name der Initiative genau dies suggeriert: Von einer «13. Rente» war die Rede. Das Schlagwort hat die gesamte Kampagne der Befürworter geprägt.

Die Analogie zum 13. Monatslohn, den der Grossteil der werktätigen Bevölkerung im Dezember erhält, war marketingtechnisch offensichtlich geschickt gewählt. Manche mögen sich gedacht haben, was die Jungen erhalten, sollte auch den Älteren zustehen. Dies würde nun in der praktischen Umsetzung auf ein Konzept hinauslaufen, wie es zum Beispiel die Liechtensteiner AHV, die ihrem Schweizer Pendant in vielem ähnlich ist, bereits kennt: Sie überweist allen Pensionierten im Dezember ein Weihnachtsgeld, das faktisch nichts anderes ist als eine 13. Rente in Form einer Verdoppelung der ordentlichen Monatsrente. Der Zuschlag Ende Jahr gilt in Liechtenstein als ausserordentlich populär, zumindest hat er bisher alle politischen Sparversuche überstanden.

heblichen Schwierigkeiten» verbunden. Es sei einfacher, jeweils vorneweg 8,3 Prozent auf die monatliche Rente draufzuschlagen.

Das mag auf den ersten Blick irritierend erscheinen, da Liechtenstein mit seinem Weihnachtsgeld seit vielen Jahren beweist, dass es eben doch möglich ist. Allerdings zeigt sich auf den zweiten Blick, dass dieses Konzept mit dem AHV-Ausbau, wie er in der Schweiz beschlossen worden ist, nicht kompatibel ist. In Liechtenstein wird schlicht und unbürokratisch die normale Rente des Monats Dezember doppelt ausbezahlt.

Der Initiativtext der Schweizer Gewerkschaften aber verlangt etwas anderes: Im Kernsatz ist die Rede von einem «Zuschlag in der Höhe eines Zwölftels der jährlichen Rente». Das macht es kompliziert, wie die Ausführungen des BSV zeigen. Was passiert zum Beispiel mit jemandem, der Mitte Jahr pensioniert wird? In Liechtenstein hat er im Dezember Anspruch auf das ganze «Weihnachtsgeld», in der Schweiz hingegen – wenn man den Initiativtext ernst nimmt – nur auf die Hälfte. Seine

Mit höheren Lohnabzügen oder Steuern ist in jedem Fall zu rechnen.

jährliche Rente ist nur halb so hoch, wie wenn er bereits Anfang Jahr pensioniert worden wäre.

Oder: Was passiert, wenn ein Rentner im November stirbt? Falls der Rentenzuschlag einmal jährlich im Dezember ausbezahlt werden sollte, würde er leer ausgehen. Weil der Anspruch jedoch gegeben ist, müssten die Behörden bei jedem Todesfall die Erben auffindig machen, um das Geld nachträglich noch auszuzahlen. Einen solchen zusätzlichen administrativen Aufwand dürfte niemand wollen.

Unerwünschte Nebenwirkungen

Ganz grundsätzlich argumentieren die Experten im Departement Baume-Schneider, dass sich die Rentenhöhe während eines Kalenderjahres verändern kann. Mögliche Gründe sind die Pensionierung des Ehepartners, eine Scheidung oder eine Heirat, der Tod des Ehepartners oder eine flexible Pensionierung mit Teilrenten. So steht immer erst Ende Jahr fest, wie hoch die jährliche Rente, auf welche der Initiativtext Bezug nimmt, tatsächlich ist. Deshalb müssten gemäss dem Bund die Ausgleichskassen für jede Person eine Schlussabrechnung inklusive allen Änderungen vornehmen, um die 13. Rente Ende Jahr zu bestimmen.

Offen ist eine andere Frage: Der Initiativtext spricht von einem «jährlichen Zuschlag», auf den die Pensionierten Anspruch haben. Ist es unter diesen Umständen zulässig, das Geld dennoch in Monatsraten auszuzahlen? Die Juristen des Bundes wollen darin kein Problem sehen: Mit der Formulierung im Initiativtext sei lediglich die Höhe des Zuschlags definiert, «nicht aber zwingend auch die Form der Auszahlung». Das BSV betont zudem, in der AHV gebe es grundsätzlich nur monatliche Renten.

Wie der Bundesrat die Initiative umsetzt, ist auch für die Pensionskassen wichtig. Die berufliche Vorsorge (BVG) orientiert sich in mehreren Eckwerten an der AHV. Würde der Ausbau dazu führen, dass die ordentlichen AHV-Renten erhöht würden, hätte dies im BVG unerwünschte Nebenwirkungen. Die ursprüngliche Botschaft des Bundesrats zur Initiative lässt jedoch vermuten, dass er diese ohne Kollateralschäden im BVG umsetzen wird.